



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1985

Nummer 67

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	8. 11. 1985	Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung)	674
2030	7. 11. 1985	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministers	674
20320	15. 11. 1985	Verordnung über die Höhe des Tagegeldes	674
20320	15. 11. 1985	Dritte Verordnung zur Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO)	675
20320	15. 11. 1985	Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung (ARVO)	675
237	12. 11. 1985	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (4. ÄndVO-DVO-AFWoG)	675
822	25. 11. 1985	Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe	678

2022

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung der Mitglieder
der Landschaftsversammlung und der
sachkundigen Bürger in den Ausschüssen
sowie über Zuschüsse an die Fraktionen
(Entschädigungssatzung)**

Vom 8. November 1985

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 8. November 1985 aufgrund der §§ 6, 7 Abs. 1 Buchst. d) und 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der z. Z. geltenden Fassung folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung) vom 12. November 1976 (GV. NW. S. 382), zuletzt geändert am 12. November 1982 (GV. NW. 1982 S. 730), beschlossen:

Artikel I

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Dienstreisen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse sind grundsätzlich vor Antritt der Reise beim Vorsitzenden der Landschaftsversammlung anzumelden. Dieser prüft die Anträge und leitet sie mit seiner Stellungnahme dem Landschaftsausschuß zur Genehmigung zu. Dienstreisen von Ausschüssen und Kommissionen oder Teilen dieser Gremien sind zunächst von dem jeweiligen Fachausschuß zu beschließen.

(2) In Eilfällen genügt die Einwilligung des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung, der die nachträgliche Genehmigung des Landschaftsausschusses einholt.

(3) Für Dienstreisen, die auf Beschluß des Landschaftsausschusses ausgeführt werden, erhalten die Mitglieder der Landschaftsversammlung und die sachkundigen Bürger Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Bei der Berechnung ist die Reisekostenstufe des Direktors des Landschaftsverbandes (Reisekostenstufe C) zugrunde zu legen. Wird an einem Tag Sitzungsgeld gezahlt, wird kein Tagegeld gewährt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 8. November 1985 in Kraft.

Münster, 8. November 1985

Loskand
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Robert Milbradt
Schriftführer
der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 11. Dezember 1985

Neseker
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1985 S. 674.

2030

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über richter- und
beamtenrechtliche Zuständigkeiten im
Geschäftsbereich des Justizministers**

Vom 7. November 1985

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes (LRiG) vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird für den Geschäftsbereich des Justizministers verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministers vom 19. November 1982 (GV. NW. S. 757), geändert durch Verordnung vom 23. Januar 1985 (GV. NW. S. 165), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 Abs. 1 wird die Nr. 7 gestrichen.
- 2. Die Nrn. 8, 9 und 10 werden Nrn. 7, 8 und 9.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. November 1985

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1985 S. 674.

20320

**Verordnung
über die Höhe des Tagegeldes**

Vom 15. November 1985

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Beträge in § 9 Abs. 1 und 2 des Landesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), werden wie folgt festgesetzt:

1. Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, in

Reisekostenstufe A	25 DM,
Reisekostenstufe B	28 DM,
Reisekostenstufe C	31 DM.

2. Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag in

Reisekostenstufe A	33 DM,
Reisekostenstufe B	39 DM,
Reisekostenstufe C	46 DM.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 1985

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Posser

- GV. NW. 1985 S. 674.

20320

Dritte Verordnung zur Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO)

Vom 15. November 1985

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 268), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), und auf Grund des § 22 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Trennungsentschädigungsverordnung - TEVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GV. NW. S. 231), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1978 (GV. NW. S. 20), wird wie folgt geändert:

Das Trennungstagegeld beträgt in den Fällen

des § 4 Abs. 2

in der Reisekostenstufe A	22,20 DM,
in der Reisekostenstufe B	24,30 DM,
in der Reisekostenstufe C	26,10 DM,

des § 4 Abs. 3

in der Reisekostenstufe A	15,00 DM,
in der Reisekostenstufe B	16,50 DM,
in der Reisekostenstufe C	17,70 DM,

des § 4 Abs. 4

in der Reisekostenstufe A	10,50 DM,
in der Reisekostenstufe B	11,40 DM,
in der Reisekostenstufe C	12,00 DM.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 1985

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Posser

- GV. NW. 1985 S. 675.

20320

Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung (ARVO)

Vom 15. November 1985

Auf Grund des § 19 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Auslandsreisekostenverordnung - ARVO - vom 9. April 1970 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1978 (GV. NW. S. 20), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

(2) Das Auslandstagegeld beträgt in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 1 LRKG in

	Ländergruppe			
	I	II	III	IV
	Beträge in Deutscher Mark			
Reisekostenstufe A	35	46	57	67
Reisekostenstufe B	42	55	68	81
Reisekostenstufe C	50	66	81	96.

(3) Das Auslandsübernachtungsgeld beträgt in

	Ländergruppe			
	I	II	III	IV
	Beträge in Deutscher Mark			
Reisekostenstufe A	30	39	48	57
Reisekostenstufe B	36	47	58	69
Reisekostenstufe C	46	60	74	89.

2. In § 8 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „nach § 4 Abs. 2 bis 5“ durch die Worte „nach § 4 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 1985

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Posser

- GV. NW. 1985 S. 675.

237

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (4. ÄndVO-DVO-AFWoG)

Vom 12. November 1985

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1276), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (DVO-AFWoG) vom 22. September 1982 (GV. NW. S. 612), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 18), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die in der Tabelle bestimmten Höchstbeträge erhöhen sich für Wohnungen mit weniger als 40 Quadratmetern

Wohnfläche um 0,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich, soweit dadurch der Betrag nicht überschritten wird, der sich für eine Wohnung mit 40 Quadratmetern Wohnfläche aufgrund des Höchstbetrages errechnet. Sie verringern sich bei Wohnungen mit mehr als 90 Quadratmetern Wohnfläche um 0,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich, soweit dadurch der Betrag nicht unterschritten wird, der sich für eine Wohnung mit 90 Quadratmetern Wohnfläche aufgrund des Höchstbetrages errechnet.“

2. Die als Anlage zu § 2 Abs. 1 bekanntgegebene „Tabelle der Höchstbeträge nach § 6 Abs. 2 AFWoG“ erhält die

Anlage

als Anlage beigefügte Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. November 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Christoph Zöpel

Anlage

Tabelle der Höchstbeträge nach § 6 Abs. 2 AFWoG

für Wohnungen der Jahrgangsgruppe	in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Bad/Dusche und Sammelheizung DM/qm	Sonstige Wohnungen DM/qm
1	2	3	4
I.			
Bewilligungen nach dem 20. Juni 1948, jedoch vor dem 1. Januar 1955 im Leistungszeitraum 1986 - 1988 +)	unter 100.000	7,--	6,--
	von 100.000 bis unter 300.000	7,50	6,50
	von 300.000 und mehr	7,50	6,50
II.			
Bewilligungen nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1963 im Leistungszeitraum 1985 - 1986 +)	unter 100.000	7,50	6,--
	von 100.000 bis unter 300.000	8,--	6,50
	von 300.000 und mehr	8,--	6,50
III.			
Bewilligungen nach dem 31. Dezember 1962 im Leistungszeitraum 1985 - 1987 +)	unter 100.000	7,50	6,--
	von 100.000 bis unter 300.000	8,--	6,50
	von 300.000 und mehr	8,--	6,50

+) für spätere Leistungszeiträume werden die Höchstbeträge jeweils neu bestimmt.

822

Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe

Vom 25. November 1985

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 33 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (IV SGB) folgende Änderung der Satzung vom 28. März 1979 (GV. NW. S. 580), geändert durch Satzung vom 28. November 1979 (GV. NW. 1980 S. 453), beschlossen:

1. § 5 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Vertreterversammlung besteht aus je 5 Vertretern der Versicherten und der Gemeinden und Gemeindeverbände (Arbeitgeber im Sinne des SGB).
 - (2) Der Vorstand besteht aus je 2 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber.
2. § 13 Abs. 2 und 3 werden gestrichen
3. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 13 werden Abs. 2 und 3
4. § 14 Abs. 4 wird gestrichen
5. Der bisherige Abs. 5 des § 14 wird Abs. 4
6. In § 15 Abs. 2 wird die Zahl 84 000 durch die Zahl 96 000 ersetzt
7. § 20 Abs. 2 wird gestrichen.

Genehmigt durch Erlaß des Innenministers im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25. November 1985 – V B 3 – 4361-10 –.

– GV. NW. 1985 S. 678.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359